

# Constructiv FLASH

**Bezahlung der Ausgleichsruhetage im Baufach 2024**

**NEUES VERFAHREN!**



## **GEWÄHRUNG DER VERGÜTUNG FÜR RUHETAGE:**

- Wenn Sie Anspruch auf eine Vergütung für die Ausgleichsruhetage im Baufach haben (nicht zu verwechseln mit den Treuemarken!), dann haben Sie in der Vergangenheit eine Bescheinigung von dem Arbeitgeber erhalten, bei dem Sie beschäftigt waren. Und wenn Sie nicht mehr bei dem Arbeitgeber beschäftigt waren, haben Sie diese Bescheinigung zu Hause zugesandt bekommen.
- Diese Bescheinigung mussten Sie Ihrer Gewerkschaft übermitteln oder, falls Sie keiner Gewerkschaft angeschlossen waren, dem PDOK.
- Die Gewerkschaft oder der PDOK zahlte dann die Vergütung, auf die Sie Anspruch hatten.

## **NEU AB DEN RUHETAGEN 2024:**

- Wenn Sie einer Gewerkschaft angeschlossen sind, werden Sie direkt von Ihrer Gewerkschaft bezahlt. Dies ist ab dem 12. Dezember 2024 der Fall.
- Wenn Sie keiner Gewerkschaft angeschlossen sind, bekommen Sie im Laufe des Monats Dezember eine Bescheinigung zugesandt. Diese Bescheinigung kann wie bisher dem PDOK übermittelt werden.

Das neue Verfahren wird auf jeden Fall dafür sorgen, dass alle, die Anspruch darauf haben, die Vergütung nun schneller erhalten.

## **WICHTIGER HINWEIS:**

- Haben Sie keine Zahlung und auch keine Bescheinigung erhalten, obwohl Sie Ihres Erachtens Anspruch auf die Ruhetage haben?
  - ➔ Dann hat Constructiv vermutlich (noch) nicht alle Angaben, um die Vergütung gewähren zu können. In diesem Fall können Sie sich an Constructiv wenden: [rustdagen@constructiv.be](mailto:rustdagen@constructiv.be).
- Haben Sie eine Bescheinigung erhalten und den Eindruck, dass Ihnen ein zu hoher Betrag gewährt wurde, weil Sie nicht mehr im Baufach arbeiten oder weil Sie einen Arbeitsunfall hatten, für den Sie eine Entschädigung bezogen haben?
  - ➔ Wenden Sie sich dann bitte an Constructiv: [rustdagen@constructiv.be](mailto:rustdagen@constructiv.be). Constructiv wird Ihnen dann notfalls eine neue, korrekte Bescheinigung ausstellen. So vermeiden Sie, dass Sie den erhaltenen Betrag (oder einen Teil davon) hinterher zurückzahlen müssen.
- Haben Sie eine Bescheinigung erhalten, obwohl Sie einer Gewerkschaft angeschlossen sind?
  - ➔ In diesem Fall können Sie die Bescheinigung an Ihre Gewerkschaft weiterleiten, die Ihnen dann den Betrag, auf den Sie Anspruch haben, auszahlen wird.



## **HABEN SIE NOCH FRAGEN?**

**Wenden Sie sich an Ihre Gewerkschaft oder besuchen Sie unsere Website [www.constructiv.be](http://www.constructiv.be).**

**[www.constructiv.be](http://www.constructiv.be)**



# Constructiv FLASH

## **2025 : Die C3.2A-Karte in Papierform fällt weg und wird ersetzt durch die elektronische eC3.2!**

### **BIS ZUM 31. DEZEMBER 2024:**

Sie erhalten jeden Monat von Ihrem Arbeitgeber eine C3.2A-Karte in Papierform, die Sie täglich ausfüllen müssen. Wenn Sie im Laufe des vergangenen Monats zeitweilig arbeitslos waren, übermitteln Sie Ihrer Zahlstelle (Gewerkschaft oder Hilfskasse), die Ihnen die Arbeitslosenentschädigung zahlt, diese Karte.

### **AB DEM 1. JANUAR 2025:**

Sie erhalten keine monatlichen C3.2A-Karten mehr in Papierform. Statt dessen füllen Sie täglich in der App des LfA Ihre eC3.2 aus. Die App eC32 (Achtung: nicht eC3) können Sie im App-Store (Apple Store oder Google Play) auf Ihr Smartphone herunterladen. Die Anmeldung erfolgt über itsme®.

Auf der Website des LfA ([www.lfa.be](http://www.lfa.be)) stehen alle Anweisungen, wo Sie die App finden und wie sie zu benutzen ist: [www.lfa.be/aktualitaten](http://www.lfa.be/aktualitaten).

### **ÜBERGANGSPERIODE:**

Damit ab dem 1. Januar 2025 jeder genug Zeit hat, sich umzustellen, können Arbeitgeber und Arbeitnehmer bis zum 30. Juni 2025 eine Ausnahme von der obligatorischen Benutzung der elektronischen Kontrollkarte für zeitweilige Arbeitslosigkeit beantragen:

Wenn Sie als Arbeitnehmer zum ersten Mal die elektronische Kontrollkarte benutzen müssen und Probleme mit der App haben, können Sie eine vorübergehende Ausnahme beim LfA beantragen. In diesem Fall müssen Sie Ihrem Arbeitgeber allerdings Bescheid geben, damit auch er weiß, dass für Sie weiterhin das Verfahren mit der Kontrollkarte in Papierform anzuwenden ist.



### **HABEN SIE NOCH FRAGEN?**

**Wenden Sie sich an Ihre Zahlstelle oder besuchen Sie die Website [www.lfa.be](http://www.lfa.be) oder [www.constructiv.be](http://www.constructiv.be).**



**constructiv**